



Renn- und Reitverein Südliche Weinstraße Herxheim e.V.

Betriebsordnung

Regeln und Bestimmungen für die Nutzung von Reitstall und Reitanlage

§ 1 Allgemeines

1. Die Reitanlage ist Eigentum des Renn- und Reitvereins Südliche Weinstraße Herxheim e.V. und zum Nutzen des Pferdesports bestimmt.
2. Zu den Anlagen gehören die Reithallen, die Reitplätze, die Stallungen und alle weiteren Räume, sowie das übrige Gelände. Sachgemäße Behandlung und gegenseitige Rücksichtnahme sowie eine offene Kommunikation sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf.
3. Die Betriebsordnung gilt für alle Benutzer der Anlage. Die Einhaltung ist verpflichtend. Zuwiderhandlungen können jederzeit einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.
4. Verstöße gegen diese Betriebsordnung können durch entsprechende Ordnungsmaßnahmen z.B. Verweis, Geldbuße, Anlagen- / Hallenverbot, geahndet werden.
5. Nur gemeinsam geht es. Wir vertrauen auf Eure Unterstützung bei unseren Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen.

§ 2 Reitanlage

1. Die Reitanlage darf nur von Vereinsmitgliedern, mit Pferden für die Anlagennutzung bezahlt wird, genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Vorstandschaft.
2. Der Reiter haftet für Schäden an der Anlage, der Einrichtung und an Dritten, die durch ihn selbst oder sein Pferd verursacht werden.

3. Der Verein übernimmt keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit seiner Organe und Erfüllungsgehilfen. Darüberhinaus haftet der Verein nach den gesetzlichen Vorgaben. Vereinsmitglieder sind über den Sportbund durch die Rahmenversicherung für Sportvereine versichert.
4. Die Reitanlage ist pfleglich und schonend zu benutzen. Pferdeäpfel sind auf der gesamten Anlage sowie auf dem Parkplatz unverzüglich zu entfernen. Bei Bedarf sind die Schubkarren zu leeren.
5. Für jegliches Reiten gilt Helmpflicht.
6. Parken ist nur auf dem Parkplatz gestattet. Das Befahren der Anlage mit dem Pkw ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Die Einfahrten und Eingänge sind stets freizuhalten.
7. Auf der gesamten Anlage ist das Rauchen untersagt.
8. Hunde müssen auf der gesamten der Reitanlage stets angeleint sein. Eventuelle Hinterlassenschaften sind unverzüglich zu entfernen.
9. Ein höflicher und respektvoller Umgang miteinander ist selbstverständlich und fördert eine positive Atmosphäre. Unfares und unsportliches Verhalten, sowie jegliches Verhalten welches ein gutes Betriebsklima stört, wird geahndet.
10. Die ethischen Grundsätze, das 1x9 der Pferdefreunde, sind einzuhalten.

§ 3 Reitplätze

1. Longieren auf dem Springplatz ist nicht gestattet. Der Vorstand behält sich vor hiervon Ausnahmen zu beschließen.
2. Nach dem Longieren auf dem Abreiteplatz, dem Longierzirkel oder dem Waldplatz, sind die dabei entstanden Löcher und Unebenheiten zu beseitigen.
3. Das Parcoursmaterial ist nach der Beendigung der Arbeit ordentlich zu hinterlassen. Es dürfen keine Stangen auf dem Boden liegen bleiben.

§ 4 Reithallen

1. Beim Reiten gelten die Reitregeln der "Richtlinien für Reiten und Fahren" Band 1 der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.
2. Das Freilaufen lassen von Pferden ist ausschließlich in der kleinen Reithalle gestattet. . Der Vorstand behält sich vor hiervon Ausnahmen zu beschließen.
3. In den Reithallen dürfen jeweils maximal 2 Pferde zeitgleich longiert werden. Wird in den Hallen geritten, darf maximal 1 Pferd longiert werden. Es ist nach Möglichkeit mit dem Longieren auf die kleine Halle auszuweichen. Bei drei oder mehr Pferden in der Bahn darf nicht longiert werden.
4. Bei Springübungen und Bodenarbeit in der Halle ist auf andere Reiter Rücksicht zu nehmen. Bei mehr als 3 Reitern in der Bahn darf nicht gesprungen werden. Davon ausgenommen sind die Zeiten in denen die Halle laut Belegungsplan exklusiv oder bevorzugt für das Springen reserviert ist.
5. Genutztes Parcours-/ oder Bodenarbeitsmaterial ist nach der Nutzung aus der Halle zu entfernen und ordnungsgemäß aufzuräumen.
6. Beim Verlassen der Reithalle sind die Hufe auszukratzen und der Eingangsbereich zu fegen.
7. Der letzte Reiter schaltet das Hallenlicht aus. Die Außenbeleuchtung im Vorraum schaltet sich automatisch aus.
8. Im Vorraum der Reithalle dürfen Pferde zum Reiten fertig gemacht werden. Nicht zulässig ist es, Pferde dort länger stehen zu lassen.
9. Der Hallenbelegungsplan ist Bestandteil der Betriebsordnung.

§ 5 Reit- und Voltigierbetrieb

Während der im Hallenbelegungsplan eingetragenen Reit- und Voltigierstunden ist die Nutzung der Halle nur im Rahmen dieser möglich.

§ 6 Stallordnung

1. Unbefugten ist das Betreten der Stallungen strengstens untersagt.
2. Die Stallungen, die Wege zum Mist- / Heu und Strohplatz, die Putzplätze und Sattelkammern sind sauber und ordentlich zu halten.
3. Die Paddocks sind nach dem Verlassen unverzüglich abzuäppeln.
4. Jeder Einsteller übernimmt einen kleinen Verantwortungsbereich für die Gemeinschaft. (Aushang Liste)
5. Das Lagern von Futter ist nur in geschlossenen Behältern gestattet.
6. Fremde Pferde dürfen nur mit Zustimmung ihres Besitzers gefüttert und aus ihrer Box oder dem Paddock geholt werden.
7. Auf einen sparsamen Verbrauch von Strom, Wasser, Heu und Stroh ist zu achten. Insbesondere das Licht ist stets auszuschalten.
8. Zwischen 22:00Uhr und 06:00Uhr herrscht Nachtruhe auf der Anlage.
9. Fühlt euch auch für das Wohl fremder Pferde verantwortlich, schaut ob Hilfe benötigt wird.

§ 7 Verhalten im Gelände

Rücksichtsloses Reiten im Gelände oder Reiten auf verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen.

Auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

Die Betriebsordnung ist ab 01.05.2025 gültig. Mit Gültigwerden dieser Betriebsordnung verliert die bisherige Ordnung ihre Gültigkeit.

Die Vorstandschaft des Renn- und Reitverein SÜW Herxheim e.V.

